

BGer 5A 168/2021 vom 8. März 2021

Bundesgericht, 2021-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_168_2021

FR: TF 5A 168/2021 du 8 mars 2021

IT: TF 5A 168/2021 del 8 marzo 2021

Regeste

Schlussbericht | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Die Beschwerde enthält kein Rechtsbegehren und auch keine Auseinandersetzung mit den ausführlichen Erwägungen des angefochtenen Entscheides. Vielmehr wird die Behauptung erneuert, die Beiständin habe Schulden auf ihn übertragen (wozu das Appellationsgericht in seinen Erwägungen im Einzelnen Stellung genommen hat). Sodann werden, wiederum ohne Bezugnahme auf die konkreten Ausführungen des Appellationsgerichtes, zahlreiche Rechnungen aufgelistet, die im Schlussbericht fehlen würden oder falsch abgerechnet seien. Diese Vorbringen sind im Übrigen weitgehend neu und damit unzulässig (Art. 99 Abs. 1 BGG) und zielen, wie denn auch sinngemäss geltend gemacht wird, auf die Haftung gemäss Art. 454 ZGB , über die nicht im Rahmen der Genehmigung des Schlussberichtes befunden werden kann.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.